

die sozialistische Grundrechtskonzeption werden dadurch in ihrer Haltlosigkeit sichtbar.

An der imperialistischen Wirklichkeit läßt sich ermesen, wie groß das historische Verdienst der Arbeiterklasse und des Sozialismus ist, mit der Bedrohung des Menschen und der Zerstörung seiner Rechte durch Krise und Inflation, Arbeitslosigkeit und Bildungsnotstand, Berufsverbote für Kommunisten und andere Demokraten, durch soziale Diskriminierung der Frau sowie andere Spielarten des Imperialismus ein für allemal Schluß gemacht zu haben.

Marx hat mit bissigem Sarkasmus analysiert, welchen klassenbedingten ökonomischen Hintergrund es für die Bourgeoisie gab, als sie uralte Menschheitsideale als Menschenrechte proklamierte.- „Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum ... Freiheit ! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine.“⁶⁷

Diese Aussage ist voll auf die moderne bürgerliche Grundrechtstheorie anwendbar. So gelangt der Staatsrechtler der BRD, E. W. Böckenförde, der den sozialökonomischen Hintergrund der Grundrechte völlig ignoriert, zu der Auffassung, daß ihnen das Freiheitsprinzip des liberalen Rechtsstaates zugrundeliege. Er konstatiert: „Den Staat trifft keine Garantie- oder Gewährleistungspflicht für die Realisierung der grundrechtlichen Freiheit. Die tatsächliche Realisierung der rechtlich gewährleisteten Freiheit bleibt der individuellen und gesellschaftlichen Initiative überlassen.“⁶⁸ Danach gewährleistet also das Grundgesetz z. B. mit dem Recht auf freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte (Art. 12 BGG) dem Arbeitslosen die Freiheit, sich selbst Arbeit zu suchen. Nicht die Verwirklichung und der Schutz der Freiheit, Gleichheit und der Rechte des Menschen ist Aufgabe des bürgerlichen Staates und seiner Gerichte, sondern die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, wie sie die herrschenden Ausbeuter geschaffen haben und wie sie diese verstanden wissen wollen. Der Verweis darauf, jedem Bürger sei die Möglichkeit gegeben, bei Verletzung seiner Menschenrechte den Weg der Klage zu beschreiten, erweist sich damit als inhaltsleere Demagogie. Einmal schrecken schon der Zeit-, Kraft- und Geldaufwand und die rechtsformelle Kompliziertheit solcher Verfahren die meisten Werktätigen davon ab, sich als Kläger der bürgerlichen Justiz zu überantworten.⁶⁹ Vor allem aber gibt es in der gesamten bür-

67 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 189 f.

68 E. W. Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, Neue Juristische Wochenschrift, 35/1974, S. 1529 ff., insbesondere S. 1531 und 1537.

69 Impressionen dazu vermittelte das Hamburger Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ :

„Von hundert Bundesbürgern, die mit einer Verfassungsbeschwerde — vermeintliche oder wirkliche - staatliche Grundgesetz-Verstöße rügen, ist einer erfolgreich. 89 erhal-